



1.

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

An den  
Vorsitzenden  
des Umwelt- und Agrarausschusses  
Herrn Hauke Göttisch, MdL

im Hause

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 18.05.2016

Mein Zeichen: L 201 - 237/18

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Frank Platthoff

Telefon (0431) 988-1103

Telefax (0431) 988-1250

frank.platthoff@landtag.ltsh.de

30. Juni 2016

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/6345

## Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Akzeptanz der Windenergienutzung (Drs. 18/3941)

Sehr geehrter Herr Göttisch,

der Umwelt- und Agrarausschuss hat in seiner 59. Sitzung am 18. Mai 2016 den Wissenschaftlichen Dienst beauftragt, eine Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfes Drs. 18/3941 („Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Akzeptanz der Windenergienutzung“) abzugeben. Gerne kommen wir dieser Bitte nach und nehmen wie folgt Stellung:

### I. Vorbemerkung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Akzeptanz der Windenergienutzung (Drs. 18/3941) soll § 5 des Landesplanungsgesetzes<sup>1</sup> um einen Absatz 3a ergänzt werden. Der vorgesehene § 5 Absatz 3a LaplaG lautet:

*„Zur Sicherung einer umweltverträglichen Energieversorgung (§ 2 Absatz 2 Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes) ist auch die Akzeptanz der Windenergienutzung zu erhalten. Im Rahmen der Abwägung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Raumord-*

<sup>1</sup> Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz - LaplaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996, GVOBl. S. 232, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015, GVOBl. S. 132.

*nungsgesetzes ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen den im Beteiligungsverfahren mitgeteilten oder angekündigten Entscheidungen kommunaler Gebietskörperschaften gegen eine Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie auf ihrem Gebiet Rechnung zu tragen, soweit an den Zielen der Planung gemessen ausreichend andere Flächen für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Kommunale Entscheidungen nach Satz 2 sollen begründet werden.“*

Es stellt sich zunächst die Frage<sup>2</sup>, welche Bedeutung der Regelungsaussage zukommt, dass Entscheidungen kommunaler Gebietskörperschaften gegen die Nutzung der Windenergie auf ihrem Gebiet im Rahmen der Abwägung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 ROG<sup>3</sup> *Rechnung zu tragen* ist.<sup>4</sup>

### **1. Gegenstand der Regelung und Normverständnis**

Einem Umstand *Rechnung zu tragen* bedeutet nach landläufigem Begriffsverständnis, den Umstand zu beachten, ihn zu bedenken, zu berücksichtigen, in Betracht bzw. in Erwägung zu ziehen oder ihn einzukalkulieren.<sup>5</sup> In diesem Sinne verstanden wären Entscheidungen kommunaler Gebietskörperschaften gegen die Nutzung der Windenergie auf ihrem Gebiet im Rahmen der Abwägung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 ROG *zu berücksichtigen*. Eine Weiterung gegenüber dem bundesrechtlichen Abwägungsgebot wäre hiermit (wohl)<sup>6</sup> nicht verbunden. § 7 Absatz 2 Satz 1 ROG ordnet ausdrücklich an, dass bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind und dass bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung abschließend abzuwägen ist. Die vorgeschlagene Ergänzung des Landesplanungsgesetzes würde nach diesem Verständnis lediglich klarstellen, dass eine Entscheidung der Gebietskörperschaft gegen die Windenergienutzung als ein Belang in die erforderliche Abwägung mit anderen Belangen einzustellen ist.

---

<sup>2</sup> Der Wortlaut der Vorschrift wirft weitere Auslegungsfragen auf (bspw. was unter angekündigten Entscheidungen kommunaler Gebietskörperschaften zu verstehen ist), die an dieser Stelle allerdings nicht zu betrachten sind.

<sup>3</sup> Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008, BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015, BGBl. I S. 1474.

<sup>4</sup> Vgl. in diesem Sinne auch die Stellungnahme des *BUND*, Umdruck 18/6288 (S. 2) sowie die Stellungnahme von *Mecklenburg*, Umdruck 18/6207 (S. 2 f.).

<sup>5</sup> *Duden*, Das Synonymwörterbuch, 4. Aufl. 2006, S. 296 („einkalkulieren“). Ebenso: [www.openthesaurus.de](http://www.openthesaurus.de) zum Suchbegriff „Rechnung tragen“ (Stand: 20. Juni 2016).

<sup>6</sup> Auf die Frage, ob es sich bei der Entscheidung kommunaler Gebietskörperschaften gegen die Nutzung der Windenergie auf ihrem Gebiet um einen abwägungsfähigen Belang im Sinne des Raumordnungsrechts handelt, wird zu einem späteren Zeitpunkt noch zurückzukommen sein.

### **a. Vergleich mit § 13a BauGB**

Eine vom Wortlaut her vergleichbare Regelung findet sich beispielsweise auf dem Gebiet der Bauleitplanung in § 13a Absatz 2 Nr. 3 BauGB<sup>7</sup>. Die Vorschrift betrifft die Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. Hiernach soll einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnungen und zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben in der Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 BauGB *in angemessener Weise Rechnung getragen werden*.

Auch für die Bauleitplanung gilt – insoweit vergleichbar mit dem Raumordnungsrecht des Bundes – ein generelles Abwägungsgebot: Aus § 1 Absatz 7 BauGB ergibt sich für *jeden* Bebauungs- und Flächennutzungsplan, dass von der Planung betroffene Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. § 13a Absatz 2 Nr. 3 BauGB enthält insofern weder zusätzliche Anwendungsvoraussetzungen für den Bebauungsplan der Innenentwicklung, noch werden durch die Norm weitere Verfahrenserleichterungen ausgelöst. Die Vorschrift soll (lediglich) den durch den zumeist hohen Anpassungsbedarf der Gemeinde ausgelösten Investitionsbedarf für den Bebauungsplan der Innenentwicklung als Planungsgrundsatz hervorheben.<sup>8</sup> Die Planungsrichtlinie des § 13a Absatz 2 Nr. 3 BauGB ist nicht „absolut“ vorgegeben, sondern „überwindbar“.<sup>9</sup>

### **b. Weitergehende Intention des vorliegenden Gesetzentwurfes**

Bei dem hier zu begutachtenden Gesetzentwurf Drs. 18/3941 geht die Regelungsin-tention allerdings über die oben beschriebene Reichweite hinaus.

So ist die Vorgabe, der ablehnenden Entscheidung der Kommunen *Rechnung zu tra-gen*, daran geknüpft, dass – gemessen an den Zielen der Planung – ausreichend andere Flächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen. Diese Verknüpfung lässt nach Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes den Schluss zu, dass sich der ablehnende Gemeindeville im Rahmen der Abwägung durchsetzen soll, wenn ausreichend andere Flächen für eine windenergetische Nutzung zur Verfügung stehen. Sofern ausreichend andere geeignete Flächen identifiziert sind – so die Logik des Gesetzentwurfes – könnten die Flächen, die zwar grundsätzlich für eine wind-energetische Nutzung in Betracht kommen, nach dem Willen der jeweiligen Gemein-

---

<sup>7</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zu-  
letzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015, BGBl. I S. 1722.

<sup>8</sup> *Battis* in: ders./Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 13. Aufl. 2016, § 13a Rn. 16 m.w.N.; *Krautzberger* in:  
Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand: Februar 2016, § 13a Rn. 81.

<sup>9</sup> *Krautzberger* in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand: Februar 2016, § 13a. Rn. 81  
m.w.N.

de aber nicht für diesen Zweck bereit gestellt werden sollen, aus der Gebietskulisse der Landesplanung (Regionalplanung) für die Windenergie entlassen werden, ohne die Zielvorgabe des Landesentwicklungsplanes 2010, circa 1,5% der Landesfläche als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festzulegen<sup>10</sup>, zu gefährden.

Bestätigung erfährt diese Einschätzung durch die Gesetzesbegründung. Dort heißt es:

*„Gebiete wegen entgegen stehenden Gemeindewillens nicht für die Windenergienutzung vorzusehen, ist im Fall eines Überangebotes an geeigneten Flächen gerechtfertigt. Übergeordnetes Ziel der schleswig-holsteinischen Landesplanung war es zuletzt, der Windkraft mithilfe von Regionalplänen in substantieller Weise Raum zu schaffen – und zwar mit ca. 1,5 % der Landesfläche in weitaus stärkerem Maße als die Grichte in anderen Bundesländern als ausreichend anerkannt haben. Dieses Ziel ist auch unter Ausklammerung ablehnender Kommunen erreicht worden.“<sup>11</sup>*

Die Abwägung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 ROG werde deshalb „(...) künftig durch Landesgesetz dahin gesteuert, dass die mangelnde kommunale Akzeptanz zur Nichtausweisung führt, solange genügend andere Flächen zur Windenergienutzung zur Verfügung stehen.“<sup>12</sup> Satz 2 der vorgeschlagenen Regelung sei dahingehend zu verstehen, dass der „(...) ablehnenden Entscheidung kommunaler Gebietskörperschaften (z.B. Beschlüssen der Gemeindevertretung oder Bürgerentscheiden mit Bindungswirkung) Rechnung zu tragen [ist], indem die entsprechenden Gebiete nicht zur Windenergienutzung vorzusehen sind.“<sup>13</sup>

## **2. Zwischenergebnis**

Die beabsichtigte Vorschrift, im Rahmen der Abwägung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 ROG bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen den mitgeteilten oder angekündigten Entscheidungen kommunaler Gebietskörperschaften gegen eine Nutzung der Windenergie auf ihrem Gebiet Rechnung zu tragen, ist dahingehend zu verstehen, dass gegen den erklärten Willen der Gemeinde eine auf ihrem Gebiet belegene Fläche nicht als Konzentrationsfläche für eine windenergetische Nutzung ausgewiesen werden kann. Dieses Normenverständnis wird der weiteren Begutachtung zugrunde gelegt.

---

<sup>10</sup> Vgl. Landesentwicklungsplan 2010, Ziff. 3.5.2 Absatz 3 (Z), online abrufbar (Stand: 23. Juni 2016) unter: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung\\_raumordnung/Downloads/landesentwicklungsplan/landesentwicklungsplan\\_sh\\_2010.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung_raumordnung/Downloads/landesentwicklungsplan/landesentwicklungsplan_sh_2010.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

<sup>11</sup> Drs. 18/3941, S. 2.

<sup>12</sup> Drs. 18/3941, S. 3.

<sup>13</sup> Drs. 18/3941, S. 4.

## **II. Formelle Verfassungsmäßigkeit**

### **1. Gesetzgebungskompetenz**

Zunächst stellt sich die Frage, ob der Landesgesetzgeber die erforderliche Gesetzgebungskompetenz für den Erlass der hier in Rede stehenden Vorschrift besitzt.

#### **a. Gesetzgebungskompetenz der Länder**

Nach Art. 70 Absatz 1 GG haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Die Abgrenzung der Gesetzgebungszuständigkeit zwischen dem Bund und den Ländern bemisst sich nach den Vorschriften über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung (Art. 70 Absatz 2 GG). Eine ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes (Art. 73 GG) ist vorliegend nicht ersichtlich.

#### **b. Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes**

Allerdings besitzt der Bund nach Art. 74 Absatz 1 Nr. 31 GG die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit auf dem Gebiet der Raumordnung. Das Recht der Raumordnung dient der übergeordneten, überörtlichen, überfachlichen und zusammenfassenden Planung und Ordnung des Raumes. Die Raumordnung hat im Interesse der räumlichen Gesamtentwicklung alle auftretenden Nutzungsansprüche an den Raum und alle raumbedeutsamen Belange zu koordinieren und in diesem Zusammenhang u. a. verbindliche Vorgaben für nachgeordnete Planungsstufen zu schaffen.<sup>14</sup>

Der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit auf dem Gebiet der Raumordnung mit dem Erlass des Raumordnungsgesetzes Gebrauch gemacht. Nach § 7 Absatz 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Bundesrecht selbst nimmt keine Gewichtung etwaiger in die Abwägung einzustellen-der Belange vor. Insofern ist auf dieser (abstrakt-generellen) Regelungsebene des Bundesgesetzgebers von einer originären Gleichrangigkeit der Belange auszugehen. Es ist nicht erkennbar, dass der Bundesgesetzgeber den Ländern auf diesem Gebiet Regelungsspielräume belassen wollte. Insoweit erweist sich die bundesgesetzliche Regelung als abschließend.

#### **c. Abweichungskompetenz der Länder**

Hat der Bund auf dem Gebiet des Raumordnungsrechts von seiner Gesetzgebungszuständigkeit – wie vorliegend – Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz

---

<sup>14</sup> BVerwG, Urteil vom 10. November 2011, Az. 4 CN 9/10, NVwZ 2012, S. 315 (316) m.w.N.

hiervon abweichende Regelungen treffen (Art. 72 Absatz 3 Nr. 4 GG). Das Grundgesetz sieht seinem Wortlaut nach – anders als beispielsweise in Teilbereichen des Jagdwesens (Art. 72 Absatz 3 Nr. 1 GG), des Naturschutzes (Art. 72 Absatz 3 Nr. 2 GG) oder des Wasserhaushalts (Art. 72 Absatz 3 Nr. 5 GG) – keinen abweichungsfesten Kern auf dem Gebiet der Raumordnung vor, der einer Abweichungskompetenz der Länder entzogen wäre.<sup>15</sup>

Die mit dem Gesetzentwurf Drs. 18/3941 beabsichtigte Ergänzung des § 5 LaplaG stellt sich als eine Abweichung vom Bundesrecht dar.<sup>16</sup> Während § 7 Absatz 2 Satz 1 ROG, wie bereits dargelegt wurde, von einer originären Gleichrangigkeit der in die Abwägung einzustellenden Belange ausgeht, sieht § 5 Absatz 3a LaplaG-E eine Abwägungsgewichtung dahingehend vor, dass der kommunalen Entscheidung gegen eine Nutzung der Windenergie auf ihrem Gebiet im Rahmen der Abwägung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 ROG bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen *Rechnung zu tragen* ist. Diese Vorgabe ist dahingehend zu verstehen, dass Flächen gegen den erklärten Willen der Gemeinde nicht als Konzentrationsflächen für eine windenergetische Nutzung ausgewiesen werden können.

#### **d. Zwischenergebnis**

Dem Land steht für die beabsichtigte Regelung die erforderliche Gesetzgebungskompetenz zu.

## **2. Zitiergebot bei Abweichungsgesetzgebung der Länder**

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass in weiten Teilen der Literatur eine (überwiegend aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete) Pflicht angenommen wird, abweichendes Landesrecht als solches kenntlich zu machen.<sup>17</sup> Der zur Begutachtung vorliegende Gesetzentwurf enthält – außer in der Gesetzesbegründung – einen solchen Hinweis nicht.

---

<sup>15</sup> Gleichwohl wird in der Literatur ein ungeschriebener abweichungsfester Kern auf dem Gebiet der Raumordnung angenommen, vgl. *Petschulat*, Die Regelungskompetenzen der Länder für die Raumordnung nach der Föderalismusreform, 2015, S. 211 ff.; *Runkel* in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 1 Rn. 28. Soweit ersichtlich wird aber nicht vertreten, dass das Abwägungsgebot des § 7 Absatz 2 ROG einem solchen abweichungsfesten Kern zuzurechnen wäre.

<sup>16</sup> Vgl. hinsichtlich der Anforderungen an eine Abweichung im Sinne des Art. 72 Absatz 3 GG *Petschulat*, Die Regelungskompetenzen der Länder für die Raumordnung nach der Föderalismusreform, 2015, S. 148 ff.

<sup>17</sup> Hierzu ausführlich *Petschulat*, Die Regelungskompetenzen der Länder für die Raumordnung nach der Föderalismusreform, 2015, S. 115 ff.

### III. Materielle Verfassungsmäßigkeit

Weiter ist zu prüfen, ob die vorgeschlagene Regelung materiell verfassungsgemäß ist. Zum Prüfungsmaßstab zählen im vorliegenden Fall das Rechtsstaatsprinzip sowie das Eigentumsgrundrecht der Betroffenen.

#### 1. Rechtsstaatsprinzip

Das Abwägungserfordernis im Planungsrecht ist nach wohl einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Absatz 3 GG).<sup>18</sup> Es trägt in seinem Anwendungsbereich in einer für planerische Entscheidungen spezifischen Weise dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung, dessen Einhaltung daneben keiner eigenen Prüfung bedarf.<sup>19</sup> In diesem Rahmen gilt das Abwägungsgebot deshalb – auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung – für hoheitliche Planungen allgemein. Es ist als „rechtsstaatliches Abwägungsgebot“ unmittelbar bundesverfassungsrechtlich gesichert mit der Folge, dass es gegebenenfalls ergänzend neben das einfache Bundes- oder Landesrecht tritt, soweit dessen (ausdrückliche) Regelungen die Reichweite des rechtsstaatlichen Abwägungsgebotes nicht ausschöpfen.<sup>20</sup>

Insofern stellt sich die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen der Gesetzgeber den Vorrang des Gemeindewillens gegenüber anderen abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belangen anordnen darf.

#### a. Gesetzliche Vorrangregel

Eine gesetzliche Vorrangregel wie die vorliegende führt dazu, dass die planerische Abwägungsfreiheit eingeschränkt und die Abwägung – jedenfalls in Teilbereichen – auf eine abstrakt-generelle Regelungsebene vorverlagert wird. Eine strikte Vorrangregel – nach der sich ein Abwägungskriterium zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt – geht über solche Vorschriften hinaus, mit denen der Gesetzgeber es (lediglich) unternimmt, auf den Abwägungsprozess Einfluss zu nehmen, indem er auf die Bedeutung und das Gewicht bestimmter Belange hinweist („Abwägungsdirektive“).<sup>21</sup>

---

<sup>18</sup> BVerwG, Urteil vom 30. April 1969, Az. IV C 6/68, NJW 1969, S. 1868 (1869); OVG Schleswig, Urteil vom 20. Januar 2015, Az. 1 KN 6/13, BeckRS 2015, 40716, Tz. 2) b) cc); Runkel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 7 Rn. 21; Becker/Brüning, Öffentliches Recht in Schleswig-Holstein, 1. Aufl. 2014, § 4 Rn. 61; Erbguth/Schubert, Öffentliches Baurecht, 6. Aufl. 2015, § 3 Rn. 20.

<sup>19</sup> BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 1981, Az. 4 C 69/78, Rn. 17 (juris); Becker/Brüning, Öffentliches Recht in Schleswig-Holstein, 1. Aufl. 2014, § 4 Rn. 61.

<sup>20</sup> BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 1981, Az. 4 C 69/78, Rn. 17 (juris).

<sup>21</sup> Zu den letztgenannten Regelungen vgl. Berkemann, Zur Abwägungsdogmatik: Stand und Bewertung, ZUR, 2016, S. 323 (327 f.).

## **(1) Bindung des Gesetzgebers**

Der einfache Gesetzgeber ist – sofern er die planerische Abwägung durch abstrakt-generelle Vorgaben lenken will – nicht freigestellt von den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Rechtsstaatsprinzips. Mangels einer verfassungsrechtlichen Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips zugunsten des Vorrangs bestimmter Rechtsgüter ist „dem Grundsätzlichen nach“ von einer Gleichordnung bzw. Gleichwertigkeit der verschiedenen Belange und Interessen auszugehen. Im Bereich der exekutiven Planung ist die unterschiedliche Gewichtung der zu berücksichtigenden Interessen ausschließlich von den Gegebenheiten des Einzelfalles abhängig.<sup>22</sup> Dieser Maxime folgen die einfachgesetzlichen planerischen Abwägungsgebote, wenn sie die Planungsträger verpflichten, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander (gerecht) abzuwägen.<sup>23</sup>

Eine abstrakt-generelle Vorrangregelung für einen Belang wird nach hier vertretener Auffassung nur dann verfassungsrechtlich zulässig sein, wenn generalisierbar und (ggf. im Rahmen der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers) nachweisbar eine durchgängig gewichtig zu veranschlagende Gefährdungslage bestimmter Belange besteht.<sup>24</sup> Doch selbst ein solcher gesetzlich angeordneter Vorrang wäre nach in der Literatur vertretener Auffassung für den einzelnen Planungsfall unter den Ausnahmeverbehalt anderer besonders gewichtiger gegenläufiger Belange zu stellen („relative Priorität“).<sup>25</sup> Es ist nichts dafür ersichtlich, dass vorliegend eine solche generalisierbare Gefährdungslage für einen planungsrechtlich abwägungsfähigen Belang angenommen werden kann.

## **(2) Entscheidung der Gemeinde als abwägungsfähiger Belang?**

Indem der Gesetzentwurf die Ausweisung einer Fläche als Konzentrationsfläche für die Windenergie in Raumordnungsplänen davon abhängig macht, dass der Wille der betroffenen Gemeinde dem nicht entgegen steht, wird nach hiesigem Verständnis gerade kein abwägungsfähiger *Belang* ins Feld geführt.

Das OVG Schleswig hat in seiner Entscheidung vom 20. Januar 2015 darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind.<sup>26</sup> Alle planerischen Festsetzungen müs-

---

<sup>22</sup> *Erbguth/Schubert*, Öffentliches Baurecht, 6. Aufl. 2015, § 3 Rn. 23.

<sup>23</sup> Vgl. bspw. § 7 Absatz 2 ROG, § 1 Absatz 7 BauGB.

<sup>24</sup> *Erbguth/Schubert*, Öffentliches Baurecht, 6. Aufl. 2015, § 3 Rn. 23.

<sup>25</sup> *Erbguth/Schubert*, Öffentliches Baurecht, 6. Aufl. 2015, § 3 Rn. 23.

<sup>26</sup> *OVG Schleswig*, Urteil vom 20. Januar 2015, Az. 1 KN 6/13, BeckRS 2015, 40716, Tz. 2) b) cc). Ebenso: *Geßner/Thiele*, Rechtssichere Verankerung des gemeindlichen Willens bei der Ausweisung von Eignungsgebieten



sen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Deshalb darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB sein. Anders als in der Gesetzesbegründung ausgeführt,<sup>27</sup> stellt die Ausklammerung nicht akzeptierter Gebiete gerade keine tragfähige Abwägungsentscheidung dar.<sup>28</sup> Abwägungserhebliche Belange sind vielmehr nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen, wie sie zum Beispiel in § 2 Absatz 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Absatz 6 BauGB als Planungsgrundsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind.<sup>29</sup> Dies wird nach hiesiger Einschätzung auch als Maßstab für eine die planerische Abwägung ersetzende gesetzliche Vorrangregel heranzuziehen sein.

Wird hingegen lediglich auf das von den Gemeinden mitgeteilte Ergebnis abgestellt, ohne auch nur ansatzweise zu erforschen, ob es von raumordnungsrechtlich erheblichen Belangen getragen wird, führt dies dazu, dass alle für und gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange vollständig ignoriert werden.<sup>30</sup>

Hieran vermag auch § 5 Absatz 3a Satz 3 LaplaG-E nichts zu ändern. Hiernach sollen die ablehnenden kommunalen Entscheidungen nach Satz 2 begründet werden. Insofern ist zwar vorgesehen, dass sich die Gemeinde in der Regel zu den Motiven, aus denen sie die Ausweisung von Konzentrationsflächen auf ihrem Gebiet ablehnt, zu erklären hat. Für eine generalisierende Gewichtung abwägungsfähiger Belange ist hierdurch aber nichts gewonnen. Vielmehr wird deutlich, dass die Gründe, aus denen heraus sich Gemeinden gegen die windenergetische Ausweisung von Flächen wen-

---

Windenergieanlagen (WEG) im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2011 (RREP WM) vom 17. September 2014, S. 47 m.N., online abrufbar (Stand: 24. Juni 2016) unter: <http://www.westmecklenburg-schwerin.de/media/regionaler-planungsverband-westmecklenburg/absaetze/gutachten-stand-18.09.2014-clean.pdf>: „Hiernach rechtfertigen nur raumordnerische Gründe die Annahme von Ausschluss- und Restriktionsgebieten. ‚Lokale Akzeptanz‘ als Ausdruck kommunaler Planvorstellung zählt nicht dazu. Denn auf der Ebene der Raumordnung ausgeschlossen werden dürfen nur die Bereiche, die unter Betrachtung des gesamten Planungsraums aus raumordnungsrechtlicher Sicht zu unerwünschten Nutzungskonflikten mit technischen, ökologischen oder raumordnungspolitischen Aspekten führen würden (...).“

<sup>27</sup> Drs. 18/3941, S. 4.

<sup>28</sup> Auch der Verweis in der Gesetzesbegründung (Drs. 18/3941, S. 4) auf das Gutachten von *Geßner/Thiele*, Rechtssichere Verankerung des gemeindlichen Willens bei der Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen (WEG) im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2011 (RREP WM) vom 17. September 2014, S. 50 verfängt nicht. Vielmehr wird dort ausgeführt: „Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf der Ebene der Regionalplanung den kommunalen Wünschen und Belangen im Zuge der Beteiligung stärker Rechnung getragen werden kann. Die frühzeitige informelle Beteiligung stellt in Verbindung mit einem ggf. anschließenden Abstimmungsprozess ein geeignetes Verfahren dar, um gemeindliche Wünsche und Planungsinteressen zu erfassen und bei der Planaufstellung auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen. Allerdings kommt nicht in Betracht, sich ohne eigene raumplanerische Prüfung bei der Ausweisung von Eignungsgebieten allein nach den Wünschen der Gemeinden zu richten und potentiell geeignete Suchräume, denen Gemeinden nicht zustimmen, von der weiteren Beteiligung, Abwägung und Ausweisung auszunehmen (...)“ (Hervorhebung durch Verf.).

<sup>29</sup> OVG Schleswig, Urteil vom 20. Januar 2015, Az. 1 KN 6/13, BeckRS 2015, 40716, Tz. 2) b) cc).

<sup>30</sup> Vgl. auch insofern OVG Schleswig, Urteil vom 20. Januar 2015, Az. 1 KN 6/13, BeckRS 2015, 40716, Tz. 2) b) cc).

den, vielfältig sein können. Diese Beweggründe dürften zumindest überwiegend<sup>31</sup> als abwägungsfähige Belange im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sein. Stellt der Gesetzgeber aber allein den entgegenstehenden Willen der Gemeinden über alle anderen abzuwägenden Belange, so ist auf der gesetzlichen Ebene gerade nicht ausreichend konkretisiert, welchen generalisierbaren abwägungsfähigen Belangen aus welchen Gründen ein so überragendes Gewicht beigemessen wird, dass alle anderen Belange dahinter zurückzutreten haben. Dies wäre nach Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes mit dem verfassungsrechtlich verbürgten Rechtsstaatsprinzip nicht zu vereinbaren.

## **b. Zwischenergebnis**

Eine landesplanungsrechtliche Vorschrift, wonach sich der Gemeindeville gegen die Errichtung von Windkraftanlagen auf ihrem Gebiet gegenüber allen anderen zu berücksichtigenden Belangen durchsetzt, ist mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht zu vereinbaren.

## **2. Eigentumsgarantie**

Nach Art. 14 Absatz 1 GG wird das Eigentum gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

### **a. Schutzbereich**

Unter den Eigentumsbegriff von Art. 14 GG fallen alle vermögenswerten Rechte, die dem Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass er die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zu seinem privaten Nutzen ausüben darf.<sup>32</sup> Das Grundeigentum ist ein privatrechtliches vermögenswertes Recht in diesem Sinne.<sup>33</sup> Folgerichtig ist auch das Recht des Bauherrn, sein Grundstück im Rahmen der Gesetze zu bebauen, durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 Absatz 1 Satz 1 GG geschützt.<sup>34</sup> Für den Grundstückseigentümer bestimmen die Normen des öffentlichen Baurechts Inhalt und Schranken seines Eigentums im Sinne von Art. 14 Absatz 1 Satz 2 GG. Gesetze, die im Sinne von Art. 14 Absatz 1 Satz 2 GG Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen, sind auch untergesetzliche – auf gesetzlicher Ermächtigung beruhende – Normen (bspw. Bebauungspläne).<sup>35</sup>

---

<sup>31</sup> Mit Ausnahme etwaiger planungsfremder Erwägungen, die beispielsweise gegen die das Vorhaben planende Person gerichtet sein könnten.

<sup>32</sup> *Antoni* in: Hömig/Wolff, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 11. Aufl. 2016, Art. 14 Rn. 4 unter Hinweis auf *BVerfGE* 93, 141; 123, 258; 126, 358.

<sup>33</sup> *Antoni* in: Hömig/Wolff, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 11. Aufl. 2016, Art. 14 Rn. 4.

<sup>34</sup> *BVerfGE* 35, 263 (276).

<sup>35</sup> *BVerfG*, Beschluss vom 24. Juli 2000, Az. 1 BvR 151/99, Rn. 4 m.w.N. ([www.bverfg.de](http://www.bverfg.de)).

## **b. Eingriff**

Ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Absatz 1 GG könnte sich vorliegend aus § 5 Absatz 3a LaplaG-E im Zusammenwirken mit § 35 Absatz 1 Nr. 5, Absatz 3 Satz 3 BauGB ergeben. Die erstgenannte Vorschrift bewirkt, dass bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen in den Raumordnungsplänen (Regionalplänen) die privaten Belange des Eigentümers in Bezug auf Windenergieanlagen stets hinter den Willen der Gemeinde, Flächen von einer windenergetischen Nutzung freizuhalten, zurücktreten.

Windenergieanlagen gehören nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Diese müssen genehmigt werden, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Da öffentliche Belange einem solchen Vorhaben in der Regel (auch) dann entgegenstehen, wenn und soweit hierfür als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (§ 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB), kommt die ablehnende Entscheidung der Gemeinde faktisch einem Vetorecht gegen die Errichtung von Windkraftanlagen gleich.

Mit § 35 BauGB hat der Gesetzgeber für die bauliche Nutzung des Außenbereichs eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG getroffen.<sup>36</sup> Stellt sich der bloße Gemeindewille als das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB dar, dann bedarf auch die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Absatz 1 Satz 2 GG zwingend einer sachlichen Rechtfertigung.<sup>37</sup>

## **c. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**

Als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums ist die vorgesehene Ergänzung des Landesplanungsgesetzes nur dann verfassungsgemäß, wenn sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt. Die gesetzgeberische Maßnahme müsste hierzu einen legitimen Zweck verfolgen und darüber hinaus zur Erreichung dieses Zweckes geeignet, erforderlich und angemessen sein. Hieran bestehen aus Sicht des Wissenschaftlichen Dienstes erhebliche Zweifel.

---

<sup>36</sup> BVerwG, Beschluss vom 22. Mai 2007, Az. 4 B 14.07, Rn. 9 ([www.bverwg.de](http://www.bverwg.de)).

<sup>37</sup> Vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 20. Januar 2015, Az. 1 KN 6/13, BeckRS 2015, 40716, Tz. 2) b) cc): „Erst recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung.“

Wie bereits oben zur Zulässigkeit einer gesetzlichen Vorrangregelung im Planungsrecht ausgeführt wurde, ist eine abstrakt-generelle Vorrangregelung für ein einzelnes Abwägungskriterium nur dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn generalisierbar und nachweisbar eine durchgängig gewichtig zu veranschlagende Gefährdungslage bestimmter Belange besteht. Dies ist hier nicht der Fall. Allein die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids sind – wie dargestellt wurde – selbst keine maßgeblichen Belange und können schon insoweit nicht den von Verfassungen wegen in die Abwägung einzustellenden Belangen mit Erfolg gegenüber gestellt werden, geschweige denn sich gegenüber diesen Belangen durchsetzen. Insofern wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

#### **IV. Erstreckung auf bundesrechtliche Raumordnungsklauseln?**

Hielte man die landesgesetzliche Vorrangregelung in § 5 Absatz 3a LaplaG-E trotz der dargelegten Bedenken gleichwohl für materiell verfassungskonform, wäre darüber hinaus zu klären, ob sich die Wirkung dieser Vorschrift auch auf bundesgesetzliche Raumordnungsklauseln erstreckt.<sup>38</sup>

In unserem Gutachten vom 30. Juli 2015<sup>39</sup> für den Innen- und Rechtsausschuss hatten wir bereits ausgeführt, dass sich eine von den Begriffsbestimmungen des § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 ROG abweichende landesgesetzliche Definition nicht auf das Bundesrecht erstreckt. An dieser Einschätzung halten wir fest.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu beurteilen. Windenergieanlagen gehören nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, die genehmigt werden müssen, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen (und die Erschließung gesichert ist). Öffentliche Belange stehen einem solchen Vorhaben in der Regel (auch) dann entgegen, soweit hierfür als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (§ 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB).<sup>40</sup>

---

<sup>38</sup> Bejahend: *Pautsch*, Gutachtliche Stellungnahme zum geplanten Gesetzentwurf der Piratenfraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag zu einer Änderung des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) vom 15. Januar 2016, online abrufbar (Stand: 24. Juni 2016) unter: [http://www.piratenfraktion-sh.de/wp-content/uploads/2016/02/gutachten\\_piratenfraktion\\_landtag\\_sh\\_stand-29.02.2016.pdf](http://www.piratenfraktion-sh.de/wp-content/uploads/2016/02/gutachten_piratenfraktion_landtag_sh_stand-29.02.2016.pdf).

<sup>39</sup> Umdruck 18/4675, S. 5 ff.

<sup>40</sup> Vgl. *Schmidt-Eichstaedt*, Plankonkurrenzen bei der Zulassung von Windkraftanlagen, NordÖR 2016, S. 233 (234).

Zweck dieser Vorschrift ist es, den für die Raumordnung zuständigen Behörden ein Steuerungsinstrument gegenüber den nach § 35 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben zu vermitteln. Dies gilt auch auf der Ebene der Regionalplanung mit der Rechtsfolge, dass die privilegierte Zulässigkeit der Vorhaben auf Teile des Außenbereichs beschränkt wird. Durch positive Standortzuweisung an einer oder auch an mehreren Stellen im Plangebiet erhält die Regionalplanung die Möglichkeit, den übrigen Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freizuhalten.<sup>41</sup> Hierzu können in Raumordnungsplänen beispielsweise Eignungsgebiete (§ 8 Absatz 7 Satz 1 Nr. 3 ROG) oder Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (§ 8 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 2 ROG) für Windenergieanlagen dargestellt werden. Solche Ausweisungen als Ziele der Raumordnung an anderer Stelle stehen als öffentliche Belange einem privilegierten Vorhaben in der Regel<sup>42</sup> entgegen.<sup>43</sup>

Nach § 3 Absatz 2 ROG ist der Begriff „Ziele der Raumordnung“ in § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB im Sinne des § 3 Absatz 1 ROG auszulegen. Mit dem Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften hat der Bundesgesetzgeber auf die im Zuge der Förderalismusreform veränderten Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern (insbesondere auch auf die neue Abweichungsgesetzgebungskompetenz der Länder auf dem Gebiet der Raumordnung) reagiert. Der Bundesgesetzgeber hatte erkannt, dass das Raumordnungsgesetz des Bundes einer Anpassung an die geänderte Verfassungslage bedurfte.<sup>44</sup> Nach der Begründung des § 3 Absatz 2 ROG soll die Vorschrift regeln, dass, soweit Bundesgesetze Regelungen über Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung enthalten, mit diesen die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 ROG gemeint seien.<sup>45</sup>

Nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 ROG sind „Ziele der Raumordnung“ verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Absatz 2 ROG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und

---

<sup>41</sup> Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand: Februar 2016, § 35 Rn. 123 unter Hinweis auf BT-Drs. 13/4978, S. 7.

<sup>42</sup> Öffentliche Belange stehen Vorhaben außerhalb von in Raumordnungsplänen dargestellten Konzentrationsflächen nicht generell, sondern nur *in der Regel* entgegen. Damit hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, in Sonderfällen aufgrund einer „nachvollziehenden Abwägung“ privilegierte Vorhaben auch an einem Standort zuzulassen, der außerhalb der durch Ziele der Raumordnung festgelegten Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung liegt. Hierdurch soll unzumutbaren Belastungen vorgebeugt werden, Mitschang/Reidt in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 13. Auflage 2016, § 35 Rn. 118.

<sup>43</sup> Mitschang/Reidt in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 13. Auflage 2016, § 35 Rn. 120.

<sup>44</sup> BT-Drs. 16/10292, S. 1, 18, Gesetzentwurf vom 22. September 2008.

<sup>45</sup> BT-Drs. 16/10292, S. 22.

Sicherung des Raums. Durch den Verweis auf das Abwägungsgebot in § 7 Absatz 2 ROG wird deutlich, dass die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander Grundvoraussetzung dafür ist, dass entsprechende Festlegungen den Charakter von Zielen im Sinne der bundesgesetzlichen Vorgaben erlangen.

Diese bundesgesetzlich determinierte Interpretation wird durch abweichende landesrechtliche Regelungen aufgrund der Abweichungskompetenz der Länder auf dem Gebiet der Raumordnung nicht verdrängt.<sup>46</sup> Wenn ein Land nach Art. 72 Absatz 3 GG von den Begriffsbestimmungen des ROG abweichen sollte, stellt sich die Frage, ob dadurch indirekt auch der Inhalt der Raumordnungsklauseln im Bundesrecht verändert wird. Der Gesetzgeber des ROG hat dem – unabhängig von der Frage, ob eine solche Abweichung zulässig wäre<sup>47</sup> – insoweit einen Riegel vorgeschoben, als er für Raumordnungsklauseln im Bundesrecht die Begriffsbestimmungen des § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 zur Auslegungsmaxime gemacht hat.<sup>48</sup>

Schwierigkeiten bereitet die Einordnung der Raumordnungsklauseln in verschiedenen Fachgesetzen, wie z.B. im BauGB: Wenn Kompetenzgrundlage dafür Art. 74 Absatz 1 Nr. 31 GG wäre, hätte dies die Abweichungsbefugnis der Länder nach Art. 72 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 GG und damit einander widersprechende Vorgaben hinsichtlich der Berücksichtigung der Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung zur Folge.<sup>49</sup> Zutreffend erscheint es hingegen, die kompetenzielle Grundlage für die Raumordnungsklauseln in der Regelungskompetenz für das jeweilige Fachrecht zu sehen.<sup>50</sup> Sofern der Bundesgesetzgeber demnach die Geltung von Begriffsbestimmungen des Raumordnungsgesetzes anordnet, sind die Länder hieran – trotz ihrer Abweichungsgesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Raumordnung – gebunden.

## V. Ergebnis

Gegen den Gesetzentwurf bestehen aus Sicht des Wissenschaftlichen Dienstes erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Die beabsichtigte Vorrangregelung, wo-

---

<sup>46</sup> Ebenso: *Runkel* in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 132; a.A. *Pautsch*, Gutachtliche Stellungnahme zum geplanten Gesetzentwurf der Piratenfraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag zu einer Änderung des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) vom 15. Januar 2016, online abrufbar (Stand: 24. Juni 2016) unter: [http://www.piratenfraktion-sh.de/wp-content/uploads/2016/02/gutachten\\_piratenfraktion\\_landtag\\_sh\\_stand-29.02.2016.pdf](http://www.piratenfraktion-sh.de/wp-content/uploads/2016/02/gutachten_piratenfraktion_landtag_sh_stand-29.02.2016.pdf).

<sup>46</sup> Umdruck 18/4675, S. 5 ff.

<sup>47</sup> *Runkel* in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 1 Rn. 19.

<sup>48</sup> *Runkel* in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 3 Rn. 132.

<sup>49</sup> *Schnapauff* in: Hömig/Wolff, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 11. Aufl. 2016, Art. 74 Rn. 31.

<sup>50</sup> *Schnapauff* in: Hömig/Wolff, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 11. Aufl. 2016, Art. 74 Rn. 31.

nach sich der Gemeindewille gegenüber anderen abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belangen bei der planerischen Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergie durchsetzt, erscheint mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzips und die Eigentumsgarantie verfassungsrechtlich nicht haltbar.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Frank Platthoff

- 2. Umlauf WD*
- 3. L 2V zur Auswertung*
- 4. ZdA.*